

## Krüger, Gerda

*geb. 3. Juni 1900 in Hannover, gest. 24. Mai 1979 in Starnberg, Bibliothekarin, Historikerin, Rechtsanwältin, Dr. phil. habil., Dr. iur.*

Gerda Krüger wurde am 3. Juni 1900 in Hannover als Tochter von Emma Therese Krüger und des Oberpostsekretärs Christoph Heinrich Adolf Krüger geboren. Nach Besuch von mehreren Lyzeen in Braunschweig, Hildesheim, Wernigerode, Blankenburg und Celle bereitete sie sich privat auf das Abitur vor, das sie am 21. März 1919 am Städtischen Realgymnasium in Hannover bestand. Ergänzungsprüfungen im Griechischen folgten im April 1923 am Hannoverischen Leibniz-Gymnasium.

Gleich zum Wintersemester 1920 hatte sich Krüger an der Philosophischen Fakultät der Universität Münster für ein Studium der Geschichte eingeschrieben. Das historische Studium schloss Krüger im Dezember 1923 mit einer Promotion über das Thema „Der münsterische Archdiakonat Friesland in seinem Ursprung und seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung“ ab. Die Arbeit wurde noch Jahre später von Fachleuten außerordentlich gelobt. Zum Sommersemester 1924 wechselte Krüger an die Universität München, wo sie Katholische Religionslehre, noch einmal Geschichte und Hebräisch belegte, um die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ablegen zu können, die sie im November 1925 bestand. Nunmehr kehrte Krüger an die Universität Münster zurück und widmete sich dem Studium der orientalischen Sprachen (Assyrisch, Ägyptisch, Hebräisch, Syrisch, Arabisch und Türkisch).

Zum 1. November 1927 begann Krüger in der Staatsbibliothek in Berlin und arbeitete im Anschluss als Bibliothekarin in Marburg, Münster, Königsberg und schließlich in Göttingen. Nebenbei studierte sie an den jeweiligen Universitäten Arabisch, Türkisch und Jura. An der Universität Münster gewann sie 1929 für die Preisschrift „Antike Mysterien und christliche Sakamente bei Justin und Tertullian. Ein religionsgeschichtlicher Vergleich“ das doppelte Preisgeld. Ab 1930 studierte sie Rechtswissenschaften in München und bestand 1934 ihr Erstes juristisches Staatsexamen.

1937 reichte Krüger an der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen ihre Habilitationsschrift „Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen“ ein, die als Buch bis in die 1960er Jahre mehrfach aufgelegt wurde. Ihr Habilitationsantrag wurde im November 1938 von der Philosophischen Fakultät mit dem wohl vorgeschobenen Grund abgelehnt, dass ihre Arbeit zu juristisch sei, um als Grundlage für eine historische Habilitation dienen zu können. Der Althistoriker Ulrich Kahrstedt veranlasste Krüger, ohne vorher alle Mitglieder des Lehrkörpers zu konsultieren, ihr Gesuch um Verleihung des Dr. habil. zurückzuziehen. Sie selbst ließ sich den angeblichen Grund schriftlich bescheinigen, da ihr schon damals andere Motive im Hintergrund für die Ablehnung verantwortlich zu sein schienen. Die Hintergründe des Verfahrens lassen sich aus ärztlichen Attesten rekonstruieren, die die Göttinger Universitätsbibliothek im Jahr 1939 anforderte, um Krüger vom

Dienst zu suspendieren. Sie stieß auf politisch motivierte Einwände, da parteimäßig stark gebundene Mitglieder der Fakultät „eine wilde und unsachliche Kritik übten, mit Rassefragen u. a. kamen, die schlechterdings mit dem Thema nichts zu tun hatten“. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass weniger diese politischen Gründe für die Ablehnung von Krügers Habilitation ausschlaggebend waren. Eher ist zu vermuten, dass die Philosophische Fakultät sich gegen die Zusammenarbeit mit einer Frau sperrte. Die politische Diskussion war mehr Mittel zum Zweck als Anlass der Ablehnung. Zusätzlich zur Ablehnung der Habilitation zog die Deutsche Forschungsgemeinschaft den Druckkostenvorschuss zurück, den sie zuvor begeistert für die Drucklegung der Arbeit zugesagt hatte. Dies stand im Einklang mit dem Verhalten der anderen deutschen Wissenschaftsorganisationen, die schon zu Beginn der 1930er Jahre Habilitationsstipendien für Frauen aus „grundsätzlichen Überlegungen“ ablehnten.

Das Verhältnis Krügers zu ihren Arbeitgebern und zu ihren Kolleg\*innen an der Universitätsbibliothek scheint sich in der Folgezeit sehr verschlechtert zu haben. Sie wurde im Januar 1940 zwangsweise in den Ruhestand versetzt, ihr Einspruch verhallte ungehört. Nach ihrer Zwangspensionierung wurden Klagen über Krüger laut, weil sie weiterhin zur Arbeit erschien und Funktionen ausübte, zu denen sie nicht mehr ermächtigt war.

Zuvor hatte sie im Juli 1939 noch ihren juristischen Doktortitel an der Universität München erhalten. Dort zog sie schließlich hin, wurde als juristische Hilfsarbeiterin bei einem Münchener Anwalt tätig und begann das juristische Referendariat. 1944 bestand sie das Assessorexamen.

Im Herbst 1945 stellte Krüger erneut ein Habilitationsgesuch an der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen. Man ließ sie erneut zum Kolloquium zu. Immer noch waren zwar einige der Mitarbeiter überzeugt, die Arbeit sei mehr juristisch als althistorisch, aber diese Einwände waren angesichts des von NS-Politik, Krieg und Amtsenthebung ausgedünnten Lehrkörpers nicht mehr von Bedeutung. Allerdings hatten die Göttinger sie erneut ins Leere laufen lassen. Sie erhielt dort den Titel Dr. phil. habil., mit dem Krüger annahm, sie könne sich nun um eine Stelle als Dozentin an der Universität München bewerben, man hatte ihr jedoch die Venia Legendi vorenthalten. Im April 1947 versuchte sie noch einmal, vom Dekan der Fakultät die Bestätigung dafür zu bekommen, dass sie das volle Verfahren durchlaufen habe. Die Fakultät begründete ihre Ablehnung damit, dass sie keine Venia Legendi hatte haben wollen, sondern nur den Dr. phil. habil., den man ihr schließlich gegeben habe. Für die Venia hätte sie eine dreistündige öffentliche Vorlesung halten müssen, sie aber habe nur 45 Minuten vor der Fakultät gesprochen. Die skandalöse Behandlung fand noch eine Fortsetzung, als Krüger 1952 einen Antrag auf „Wiedergutmachung“ stellte. Dieser wurde zunächst abgelehnt, jedoch von Krüger bis zum Oberverwaltungsgericht Lüneburg weiter betrieben, vor dem sie zehn Jahre später Recht bekam.

In diesen Jahren arbeitete sie als Rechtsanwältin in München, wo sie seit 1948 zugelassen war. Nach ihrer Pensionierung lebte sie in Hildesheim und verstarb am 24. Mai 1979 in Starnberg.

*Werke (Auswahl):* Der münsterische Archidiakonat Friesland in seinem Ursprung und seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Diss. Hildesheim 1925; Die gedruckten Lesesaalkataloge der Universitäts- und Staatsbibliotheken, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 45/1928, S. 680–692; Widukind von Korvey, in: Westfälische Lebensbilder I, 2/1930, S. 149–165; Deutsche Gemeinschaftskatalogisierung, in: Archiv für Bibliographie, Buch- und Bibliothekswesen 3, 2–3/1930, S. 146–153; Benno II, Bischof von Osnabrück, in: Westfälische Lebensbilder 4/1933, S. 1–22; Die geisteswissenschaftlichen Grundlagen des Gleichnisses vom ungerechten Verwalter Lk. 16,1–9, in: Biblische Zeitschrift 21/1933, S. 170–181; Die Fürsorgetätigkeit der vorkonstantinischen Kirchen, in: ZRG KA XXIV/1935, S. 113–140; Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen, Stuttgart 1935; Untersuchungen zur Rechtsnatur der hereditas iacens, Diss. München 1939.

*Literatur:* Becker, Heinrich et al. (Hg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, München 1998, S. 352; Boedeker, Elisabeth und Meyer-Plath, Maria: 50 Jahre Habilitation von Frauen in Deutschland (1920–1970), Göttingen 1974, S. 191; Lütjen, Andreas: Bibliothekarische Frauenbiographien zwischen Weimarer und Bonner Republik. Dargestellt an den paradigmatischen Lebensläufen von Elisabeth Boedeker und Dr. Elisabeth Weber. Bibliothekarinnen an der Bibliothek der Technischen Hochschule Hannover, Norderstedt 2023; Szabó, Anikó: Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus: mit einer biographischen Dokumentation der entlassenen und verfolgten Hochschullehrer, Göttingen 2000.

*Quellen:* Universitätsarchiv Göttingen, OVG A 34/59, Beiakten E zu II OVG A 34/59; Beiakte J zu II OVG A 34/59; Rek. in 143 3307; Kur. 10696, Krueger Gerda, Bibliotheksräatin; StAB 4.82/10831; NLA HA, Nds. 401, Acc. 92/85 Nr. II7; Auskunft der Rechtsanwaltskammer München.